

## Abwassergesetz der Landschaft Davos Gemeinde

In der Landschaftsabstimmung vom ..... angenommen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Abwasseranlagen sowie das Rechtsverhältnis zwischen der Landschaft Davos Gemeinde und den Grundeigentümern.

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Baugesetzes<sup>1</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen von Bund und Kanton.

#### Art. 2

Aufgabe der Landschaft Davos Gemeinde Die Landschaft Davos Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die notwendigen Abwasseranlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken.

Die Landschaft Davos Gemeinde erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan.

Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan<sup>2</sup>.

Der Gemeinde obliegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften<sup>3</sup>.

#### Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht anderes ergibt.

#### Art. 4

Begriffe In diesem Landschaftsgesetz werden die Begriffe mit der gleichen Bedeutung wie im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz<sup>1</sup> verwendet.

---

<sup>1</sup> DRB 60

<sup>2</sup> DRB 60 Art. 122

<sup>3</sup> KGSchG Art. 2 Abs. 2, BR 815.100

## II. Abwasserbehandlung

### Art. 5

Abwasser-  
beseitigung

Nach Massgabe des generellen Entwässerungsplanes ist das verschmutzte Wasser unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen<sup>2</sup> in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Nicht verschmutztes Abwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist je nach örtlichen Verhältnissen versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten. Solches stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Art. 6 dieses Gesetzes abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

### Art. 6

Abwasser-  
anlagen

Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern in öffentliche und private Anlagen eingeteilt.

Die Landschaft Davos Gemeinde führt einen Katasterplan, in dem die genaue Lage und die Eigentumsverhältnisse der auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen festgehalten werden.

Zu den privaten Abwasseranlagen gehören die Anschlussleitungen zwischen der öffentlichen Kanalisation und den angeschlossenen Gebäuden, die Leitungen im Innern von Gebäuden und Einzelkläranlagen. Der zwischen Gebäude und öffentlicher Kanalisation zu erstellende Kontrollschacht bildet Bestandteil der Anschlussleitung.

### Art. 7

Anschluss-  
Pflicht  
mäs-

Alle Bauten und Anlagen in den Bauzonen, Gebieten mit erstellter Kanalisation und weiteren Gebieten, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweck-

sig und zumutbar ist, sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Vorbehalten bleiben die vom übergeordneten Recht zugelassenen Ausnahmen.<sup>3</sup>

Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor der Bauabnahme. Bei bestehenden Bauten und Anlagen bestimmt das zuständige Departement den Zeitpunkt des Anschlusses.

---

<sup>1</sup> GSchG, SR 814.20

<sup>2</sup> SR 814.013 Anhang 3, Stoffverordnung StoV

<sup>3</sup> KGSchG

## Art. 8

Bewilligungs- Anschläge an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Erstellung oder Ab-  
pflicht Änderung von Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung im Rahmen des  
a) Grundsatz Baubewilligungsverfahrens<sup>1</sup>.

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu beachten.

## Art. 9

b) Zuständigkeit Das zuständige Departement bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und ob der Anschluss durch die Gemeinde oder den Gesuchsteller auszuführen ist.

Vorbehalten bleiben die Fälle, bei denen die kantonale Fachstelle anzuhören oder zuständig ist<sup>2</sup>.

**III. Bauvorschriften**

## Art. 10

Grundsatz Die Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.

Das zuständige Departement trifft im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei orientiert sie sich in der Regel an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände<sup>3</sup>.

Bezüglich öffentlicher Abwasseranlagen findet Art. 125 BauG Anwendung.

## Art. 11

Installationen Hausinstallationen für die Entsorgung des Abwassers oder Sauberwassers dürfen  
a) Bewilligung nur von Firmen unterhalten, geändert und ausgeführt werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung des Tiefbaudepartementes sind.

## Art. 12

b) Voraus- Die Bewilligung zum Installieren wird grundsätzlich an Einzelpersonen erteilt,  
setzung wenn sie die sachgerechte Fachkundigkeit nachweisen, die einschlägigen Installationsbedingungen kennen und eine eigene Werkstatt besitzen oder in einer Sanitär-Installationsfirma tätig sind.

Als fachkundig gilt, wer das nötige Wissen im Abwasserfach (Hygiene, Installationstechnik, Arbeitssicherheit etc.) und eine mehrjährige Erfahrung nachweisen kann.

Der Nachweis der Fachkundigkeit wird für folgende Personen als erbracht angenommen: Berufsleute mit dem Fähigkeitsausweis im Sanitärfach oder einem gleichwertigen Abschluss.

Das Tiefbaudepartement ist für die Bewilligungen zuständig und beurteilt den Nachweis der Fachkundigkeit.

Das Tiefbaudepartement ist berechtigt Bewilligungen zu entziehen.

Das Tiefbaudepartement führt ein allgemein zugängliches Register der erteilten, gültigen Bewilligungen.

<sup>1</sup> DRB 60.05 Art. 3 Ziff. 15

<sup>2</sup> KGSchG Art. 12 und 13, BR 815.100

<sup>3</sup> Vgl. die Vorschriften des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

Zeitlich befristete Bewilligungen für die Ausführung von Installationen in einzelnen Objekten können durch das Tiefbaudepartement an nicht in Davos domizilierte Gesuchsteller erteilt werden, sofern die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

#### Art. 13

Anschlussleitungen Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuführen.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Die Art des Anschlusses an die Gemeindeleitung wird durch das Tiefbaudepartement festgelegt (Direktanschluss oder mit Kontrollschacht).

#### Art. 14

Revisions-schächte Bei der Vereinigung mehrerer Bodenleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist, sind besteigbare Revisions-schächte nach den Angaben des Tiefbaudepartementes zu erstellen.

#### Art. 15

Entlüftungen Alle Entwässerungsanlagen sind entlüftbar zu gestalten. Entlüftungsleitungen sind im Hausinneren über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

#### Art. 16

Pumpanlagen Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser mit Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Gegen einen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen haben sich die Eigentümer zu schützen.

#### Art. 17

Wasserzähler In allen an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäuden und Anlagen, die nicht schon aufgrund des Wasserversorgungsgesetzes über einen Wasserzähler verfügen, sind Wasserzähler einzubauen.

Die Wasserversorgung liefert, montiert, kontrolliert und unterhält auf eigene Kosten für jede angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler.

Die Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde Davos. Ausser der Wasserversorgung darf niemand Unterhaltsarbeiten oder Änderungen an Wasserzählern vornehmen.

Schäden an Wasserzählern, die durch die Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten.

Die vorhandenen Wasserzähler gehen mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes entschädigungslos in das Eigentum der Wasserversorgung über.

#### Art. 18

Abnahme Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind dem zuständigen Departement vor dem Eindecken zur

Abnahme und Einmessung anzuzeigen. Dieses prüft die Anlage mittels den geeigneten technischen Mitteln (z.B. Kanal-Videokamera etc.), verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die Erstaufnahme inkl. Spülen sind in der Anschlussgebühr enthalten.

Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet.

Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegenüber der Landschaft Davos Gemeinde und Dritten.

#### IV. Benützung der Abwasseranlagen

##### Art. 19

Verschmutztes Abwasser  
a) Allgemeines

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder Anlageteile von Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen geschädigt werden, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt wird.

##### Art. 20

b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur nach einer von der zuständigen kantonalen Stelle angeordneten Vorbehandlung in die Kanalisation eingeleitet werden.

Kann solches Abwasser aus zwingenden Gründen<sup>1</sup> nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für eine zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu behandeln oder zu beseitigen.

Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

##### Art. 21

c) Abfälle

Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- b) Geruchsbelästigende Stoffe,
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Miststöcken und Komposthaufen, Futtersilos, Ställen sowie Aborten ohne Wasserspülung,
- d) Milch- und Käseabfallprodukte (Schotte),
- e) Grobdisperse Stoffe wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.,
- f) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern,
- g) Dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.,
- h) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Farben, aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe etc.,
- i) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen;

<sup>1</sup> GSchV, SR 814.201

- j) Speiseabfälle aus Grossküchen sowie Presswasser aus Entwässerungsanlagen für Speiseabfälle mit mehr als 1 % Feststoffe.

Verboten ist ferner die Einleitung von:

- a) Flüssigkeiten mit  
- einer Temperatur über 60°  
- einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0
- b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet das Tiefbaudepartement nach Einholung einer Stellungnahme beim Umweltschutzdelegierten der Landschaft Davos Gemeinde. Die Kosten für eine allfällige Expertise sind dem Gesuchsteller zu überbinden. Rückstände aus privaten Kläranlagen müssen fachgerecht entsorgt werden.

#### Art. 22

Küchenabfall-  
Zerkleinerungs-  
maschinen Der Einbau neuer und die Verwendung bestehender Zerkleinerungsanlagen für Speiseabfälle ist verboten.

#### Art. 23

Nicht ver-  
schmutztes  
Abwasser Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder in den Vorfluter einzuleiten.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Meteorwasser).

Nicht verschmutztes Abwasser kann der Kanalisation zugeleitet werden, wenn weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter<sup>1</sup> möglich ist.

### V. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

#### Art. 24

Allgemeines Die Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die nach Gesetz<sup>2</sup> und Bewilligung erforderlichen Meldungen.

#### Art. 25

Reinigung von  
Anlagen und  
Entsorgung von  
Rückständen Alle Abwasseranlagen, auch diejenigen der Privatstrassen, sind periodisch zu reinigen. Leitungen sind alle 3 Jahre zu spülen.

Abscheider und Schlammsammler sind mindestens einmal pro Jahr zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzskonform zu entsorgen.<sup>3</sup>

Private Anlagen kann die Landschaft Davos Gemeinde reinigen, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht.

#### Art. 26

<sup>1</sup> SR 814.201

<sup>2</sup> GSchV Art. 14, SR 814.201

<sup>3</sup> AbV

Kontrolle durch die Landschaft Davos Gemeinde Die Landschaft Davos Gemeinde überprüft die eigenen und privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den Kontrolleuren ist der Zutritt zu den Davos Gemeinde Anlagen zu gestatten.

Werden an privaten Abwasseranlagen Mängel festgestellt, sind sie durch den Inhaber selbständig oder auf Anordnung der Landschaft Davos Gemeinde auf dessen Kosten zu beheben.

Bei Nichtbefolgen der Anordnungen und bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Landschaft Davos Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen beheben. Für die Kosten dieser Ersatzvornahme steht der Landschaft Davos Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu<sup>1</sup>.

#### Art. 27

Haftung Die Eigentümer privater Abwasseranlagen haften der Landschaft Davos Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

### VI. Finanzierung

#### Art. 28

Allgemeines Die Landschaft Davos Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren von den Grundeigentümern für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Abwasseranlagen.

Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschluss- und Abwasserbenutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes, dem Gebührentarif<sup>2</sup> und dem allgemeinen Gebührengesetz<sup>3</sup>.

Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

#### Art. 29

Gebührenpflichtige Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen er-

folgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Die in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen und Veranlagungen sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>4</sup> gleichgestellt.

<sup>1</sup> KRG Art. 60 Abs. 2, BR 801.100

<sup>2</sup> DRB 67.1

<sup>3</sup> DRB 22

<sup>4</sup> SR 281.1

## Art. 30

Private Abwasseranlagen Die Kosten der privaten Abwasseranlagen und deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen tragen die Gesuchsteller.

Die Kosten für Anschlüsse und Anschlussleitungen, die mehreren Grundstücken dienen, sind nur dann durch die Landschaft Davos Gemeinde aufzuteilen, wenn die gemeinschaftliche Erschliessung im Quartierplanverfahren oder auf Anordnung der Baubehörde erfolgt.

## Art. 31

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Abwasseranlagen der Landschaft Davos Gemeinde angeschlossen werden oder die eine Um- oder Anbaute erfahren, richtet sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission und den im Gebührentarif<sup>1</sup> festgelegten Gebührensätzen.

a) Grundsatz

Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung, aus anderen Gründen als der Teuerung, steigt oder die Leistungsfähigkeit des Anschlusses erhöht wird. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

Keine Nachzahlungen werden veranlagt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich in Folge von energiesparenden Massnahmen wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen und Isolationen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

## Art. 32

b) Rahmen der Bemessung Der Gebührentarif berücksichtigt folgenden Betrag:  
Der Prozentsatz des Gebäudewertes beträgt 1.5 Prozent des Neuwertes der amtlichen Schätzung.

## Art. 33

c) Ausnahmen Steht die Anschlussgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag den Gebäude-Neuwert reduzieren.

## Art. 34

Fälligkeit Beim Anschluss an die Kanalisation hat der Pflichtige eine Akontozahlung in der Höhe von  $\frac{1}{2}$  der vom Bauamt geschätzten Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bei Bauabnahme erfolgt eine provisorische Rechnungsstellung.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Eintreffen der Schätzungseröffnung der Kantonalen Schätzungskommission.

## Art. 35

Benutzungsgebühr Für alle angeschlossenen Grundstücke wird eine jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>1</sup> DRB 67.1 Art. 1

- a) Grundsatz Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Gebäudegrundgebühr, einer Meteorwasserkomponente und einer Mengengebühr.

## Art. 36

- b) Grundgebühr Die Abwassergrundgebühr setzt sich zusammen aus der Gebäudegrundgebühr und der Meteorabwasserkomponente.

Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäude-Neuwert der Schätzungseröffnung und den im Gebührentarif<sup>1</sup> festgelegten Gebührensätzen.

Die Meteorwasserkomponente für bebaute und befestigte Flächen, deren Abwasser in die Kanalisation abgeleitet wird, bemisst sich nach der Grösse der bebauten und befestigten Fläche und den im Gebührentarif<sup>2</sup> festgelegten Gebührensätzen in Fr./m<sup>2</sup> der Fläche.

## Art. 37

- c) Mengengebühr Für alle angeschlossenen Liegenschaften wird eine Mengengebühr nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührentarif<sup>3</sup> festgelegten Gebührensatz in Fr./m<sup>3</sup> veranlagt.

Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, so wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

## Art. 38

- d) Rahmen der Bemessung Der Gebührentarif berücksichtigt folgende Tiefst- und Höchstbeträge:
- a) Die Grundgebühr beträgt 0.15 bis 0.30 Promille des Gebäude-Neuwertes der amtlichen Schätzung.
  - b) Die Meteorwasserkomponente beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro Quadratmeter entwässerter Fläche über die Kanalisation.
  - c) Die Mengengebühr beträgt Fr. 0.75 bis Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup> verschmutztes Wasser.

## Art. 39

- Ausnahmen Steht die Grundgebühr in einem beträchtlichen Missverhältnis zum Nutzen des Anschlusses, kann der Kleine Landrat auf Antrag den Gebäude-Neuwert gemäss Art. 38 lit. a reduzieren.

## Art. 40

- Fälligkeit Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata temporis geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

## Art. 41

- Teuerung Innerhalb des Rahmens der festgelegten Tiefst- und Höchstbeträge kann der Kleine Landrat die Gebühren jeweils der Teuerung anpassen. Die Berechnung

<sup>1</sup> DRB 67.1 Art. 1 lit. aa

<sup>2</sup> DRB 67.1 Art. 1 lit. ab

<sup>3</sup> DRB 67.1 Art. 1 lit. b

erfolgt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Basis Mai 2000=100, Stand Januar 2004: 102.5 Punkte). Die Gebührenanpassung erfolgt, wenn sich der Index um mindestens 5 Punkte erhöht hat.

Bei der Grundgebühr werden die jeweiligen Anpassungen des Versicherungsindex der Kantonalen Gebäudeversicherung Graubünden berücksichtigt (Indexstand Januar 2002: 930 Punkte).

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 42

Strafbestimmungen Wer gegen Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder darauf beruhenden Vollzugsentscheiden verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

### Art. 43

Rechtsmittel Gegen Gebührenrechnungen und Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergangen sind, ist innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Kleinen Landrat Einsprache zu erheben.

Das Rechtsmittelverfahren für Bewilligungen, die im Baubewilligungsverfahren erteilt werden, richtet sich nach dem Baugesetz<sup>1</sup>.

### Art. 44

Änderung bestehenden Rechts Folgende Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Das Kanalisationsgesetz der Landschaft Davos vom 6. Dezember 1959 (DRB 67) wird aufgehoben.
- b) Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes betreffend Wasser- und Kanalisationsgebühren vom 8. Dezember 1991 werden aufgehoben, soweit sie die Kanalisationsgebühren betreffen.

### Art. 45

Inkrafttreten Dieses Landschaftsgesetz tritt am ..... in Kraft.

---

<sup>1</sup> DRB 60